

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wahlen sind Vertrauenssache: Keine Nachzählungen im Hinterzimmer

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Landeswahlordnung so zu ändern, dass die Öffentlichkeit der Nachzählung sichergestellt wird. Darüber hinaus soll geregelt werden, dass die Wahlkreis-Kandidat/-innen eine Nachzählung veranlassen können, wenn sich eine Differenz zwischen der ersten Auszählung und dem vorläufigen Ergebnis zu ihren Lasten zeigt.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 28. Februar 2014 zu berichten.

Begründung:

Das Vertrauen in die Richtigkeit des Wahlergebnisses ist in der Demokratie ein zentrales Rechtsgut. So wird derjenige, der unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht nach § 107a StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Bereits der bloße Verdacht, dass es bei der Stimmauszählung zu Manipulationen kommen könnte, muss vermieden werden. Dem trägt § 57 Landeswahlordnung dadurch Rechnung, dass das Wahlergebnis öffentlich zu ermitteln ist. Eine Regelung, die Öffentlichkeit auch bei einer Nachzählung der Stimmen vorschreibt, fehlt hingegen. Dies wurde zuletzt 2011 bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus deutlich, als die Nachzählung in einigen Bezirken öffentlich (z.B. in Charlottenburg-Wilmersdorf), in anderen nicht öffentlich (z.B. in Lichtenberg) erfolgte. Dabei zeigte sich auch, dass die Nichtöffentlichkeit der Nachzählung dem Vertrauen in die

Richtigkeit des Ergebnisses schadet (vgl. die Wahlprüfbeschwerde eines schließlich unterlegenen Direktkandidaten im Wahlkreis 3 Lichtenberg beim Landesverfassungsgerichtshof). Die Landeswahlordnung sollte daher durch eine Vorschrift ergänzt werden, die die Öffentlichkeit der Nachzählung vorschreibt.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch der Kreis derer, die eine Nachzählung der Stimmen veranlassen können, erweitert werden. Dabei ist bei den Erststimmen insbesondere an die unterlegenen DirektkandidatInnen zu denken. Sie sollten jedenfalls dann die Möglichkeiten erhalten, eine Nachzählung zu veranlassen, wenn es nachträglich (z.B. durch „Berichtigungen“ durch den Bezirkswahlausschuss) zu Änderungen des zunächst ermittelten Wahlergebnisses kommt, die für sich nachteilig sind.

Nach § 34 Abs. 1 Landeswahlgesetz erlässt der Senat die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung. Es obliegt daher dem Senat durch eine Änderung der Landeswahlordnung für einheitliche und eindeutige rechtliche Vorgaben zu sorgen.

Berlin, den 21. August 2013

Pop Kapek Behrendt
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen